

14.09.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - K**zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung)

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

- Die vorliegende Verordnung geht deutlich über die Verordnungsermächtigung des § 16c des Tierschutzgesetzes hinaus. § 16c des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Regelung im Hinblick auf die Erfassung von Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche und sonstigen Verwendungen zu treffen. Die in der Vorlage vorgesehene Datenerhebung stellt sich im Hinblick auf die innerhalb der einzelnen Spalten in der Anlage abgefragten kodierten Einzelinformationen umfangreicher und detaillierter dar, als vom Gesetzgeber gewollt. Auch die Informationsabfrage an sich ist zumindest zum Teil nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999 ...

(noch Ziffer 2)

In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die in Spalte 7, 8 und 9 in der Anlage der Verordnung angeführten Erhebungen verwiesen, die Angaben über Zusammenhänge des Zwecks des Versuchsvorhabens mit Erkrankungen von Mensch und Tier, spezielle Angaben zur toxikologischen Prüfung und Angaben zu Zusammenhängen des Vorhabens mit bestimmten Rechtsvorschriften über die Zulassung von Produkten abrufen.

- Ganz abgesehen davon führt der vorliegende Verordnungsentwurf zu einer unnötigen Überfrachtung des Meldeverfahrens. Nach überwiegender Meinung der befragten Versuchseinrichtungen und der Tierschutzbeauftragten bringt der Verordnungsentwurf keine Erleichterung des Meldeverfahrens, sondern gestaltet es aufwendiger. Durch die sehr detaillierte Aufschlüsselung der geforderten Angaben wird bei den betroffenen Wissenschaftlern ein hoher bürokratischer Aufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zum durch die Verordnung zu erwartenden Nutzen steht und bei den Betroffenen auf keine hohe Akzeptanz stoßen dürfte.

Der Verwaltungsaufwand für die Behörden verringert sich bei dem neuen Verfahren zwar auf Grund der nicht mehr erforderlichen Überprüfung der einzelnen Teilmeldungen. Andererseits ist die zumindest stichprobenweise erforderliche Überprüfung der umfangreichen Angaben unter Zuhilfenahme des komplizierten Meldeverfahrens erheblich aufwendiger als mit der bisher gebräuchlichen selbsterklärenden Tabelle.